



THUISBRUNNER FRÜHLINGSFEST

www.thuisbrunner-fruehlingsfest.de

Vereinbarung / Jugendschutzgesetz

Übertragung von Erziehungsaufgaben

Hiermit übertragen wir, (Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern))

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz(JuSchG) die Aufgaben der Personensorge für unser minderjähriges Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthalts bei der Veranstaltung *Thuisbrunner Frühlingsfest* in Thuisbrunn, Festplatz (Festzelt), 91322 Gräfenberg, auf nachgenannte **geeignete** volljährige Person (Erziehungsbeauftragte)

Name, Vorname _____

Straße, PLZ, Ort _____

Geburtsdatum: _____

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem/meinem Kind Grenzen setzen zu können (**vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum**). Wir haben mit ihr auch vereinbart, dass das THUISBRUNNER FRÜHLINGSFEST besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Diese Übertragung gilt am Abend des: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigter (Eltern)

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Anmerkung:

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf den Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen auf dem THUISBRUNNER FRÜHLINGSFEST ebenfalls anwesend sein. Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person dürfen:

- sich auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind.
- wenn sie 16 aber noch nicht 18 Jahre alt sind über die 24.00 Uhr Grenze hinaus auf öffentlichen Tanzveranstaltungen verbleiben.

Informationen zur erziehungsbeauftragten Person

Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?

Erziehungsbeauftragte Person darf jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Erziehungsbeauftragungen von minderjährigen Personen dürfen nicht erfolgen. Sie sind nicht zulässig.

Darf der Veranstalter oder Gastwirt einer Veranstaltung bzw. Gaststätte die besucht werden soll Erziehungsbeauftragte Person sein?

Eine Übertragung der Personensorge ist hier nicht zulässig. Hier sieht der Gesetzgeber eine Interessenkollision.

Gibt es zur Übertragung der Erziehungsaufgabe an die erziehungsbeauftragte Person Formvorschriften?

Eine nur mündliche Vereinbarung ist zwar möglich, das Jugendamt rät jedoch, diese Vereinbarung auch schriftlich festzuhalten (z.B. über unser Formular). Der Nachweis einer Übertragung von Erziehungsaufgaben gegenüber einem Veranstalter ist damit besser möglich.

Welche Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen hat eine erziehungsbeauftragte Person?

Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt in rechtlicher und natürlich auch in moralischer Hinsicht die Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen. Sie muss grundsätzlich räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluß auf das Verhalten des Kindes/des Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwehren können. Eine Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben durch die erziehungsbeauftragte Person unter Drogeneinfluss (damit ist gerade auch Alkohol gemeint) ist nicht möglich.

Muss sich die erziehungsbeauftragte Person ausweisen können?

Das Jugendamt rät ausdrücklich dazu, dass sich sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch das Kind/der Jugendliche durch ein offizielles Dokument ausweisen können.

Was verändert sich denn mit der Begleitung eines Kindes/Jugendlichen durch eine erziehungsbeauftragte Person?

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person dürfen:

- sich in Gaststätten aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind über die 24.00 Uhr Grenze hinaus in der Gaststätte verbleiben
- sich auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind über die 24.00 Uhr Grenze hinaus auf öffentlichen Tanzveranstaltungen verbleiben
- öffentliche Filmveranstaltungen besuchen, auch wenn sie noch nicht 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 20.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 22.00 Uhr enden, wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 24.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.

Dieser kleine Überblick soll Ihnen, sehr geehrte Eltern und Jugendliche, eine kleine Entscheidungshilfe zur erziehungsbeauftragten Person sein.